

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes über die Einführung einer bundeseinheitlichen Pflegeassistentenausbildung (PflAssEinfG) Referentenentwurf des BMFSFJ und BMG

Stand 02.08.024

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bundesverband der kommunalen Senioren- und Behinderteneinrichtungen e.V. (BKSB) begrüßt sehr den Entwurf einer bundeseinheitlichen Pflegeassistentenausbildung.

Zur Deckung eines demographisch bedingten großen Mehrbedarfs bei begrenzten personellen und finanziellen Ressourcen bedarf es dringend eines bundeseinheitlichen, generalistischen und **zwölfmonatigen Pflegeassistentenausbildungsgesetzes mit zwei Pflichteinsätzen ohne Einschränkungen beim Kompetenzprofil.**

Eine zügige Umsetzung des Gesetzgebungsverfahrens ist insbesondere aufgrund der Einführung der neuen Personalbemessung nach § 113c Absatz 1 Ziffer 2 SGB XI geboten. Hiernach ist ein Aufwuchs von circa 25 Prozent an mindestens einjährig ausgebildeten Pflegeassistentenkräften erforderlich, um die pflegerische Versorgung qualitativ und bedarfsgerecht mittels einer kompetenzorientierten Aufgabenverteilung sicherzustellen.

Die Regelung gesetzlicher Vorbehaltsaufgaben für Pflegeassistentenkräfte ist nicht erforderlich. Im Gegenteil: Sie engen die Organisationshoheit der Pflegedienstleitungen unnötig ein, ohne Qualitätsverbesserung zu garantieren.

Die Einführung einer bundeseinheitlichen zwölfmonatigen **Pflegehilfesausbildung mit eingeschränktem Kompetenzprofil lehnt der BKSB strikt ab.**

Eine gesonderte Pflegehilfesausbildung schafft zusätzliche Bürokratie und verengt den Arbeitsmarkt. Erklärtes Ziel des Berufsausbildungsgesetzes muss die Verbesserung der derzeitigen prekären Situation der Langzeitpflege sein. Es bestehen regionale Engpasssituationen bei der Versorgung pflegebedürftiger Menschen nicht nur aufgrund des Fachkräftemangels, sondern auch wegen der fehlenden Pflegeassistentenkräfte nach § 113c Absatz 1 Nummer 2 SGB XI.

BKSB – Bundesverband der kommunalen Senioren- und Behinderteneinrichtungen e.V.

Der BKSB vertritt die Interessen kommunaler Senioren- und Behinderteneinrichtungen. Zweck der Vereinigung ist die Förderung der Senioren-, Pflege- und Behinderteneinrichtungen in kommunaler Trägerschaft. Aktuell gehören dem Bundesverband 84 Träger mit fast 400 Pflegeeinrichtungen und zahlreichen weiteren Angeboten der Altenhilfe in 11 Bundesländern an. Der BKSB repräsentiert damit bundesweit mehr als 32.000 SGB XI-Plätze.



Die Umsetzung der landesspezifischen Pflegeassistentenausbildung ist schon jetzt problematisch, denn es fehlen vor allem Ausbildungskapazitäten. Die Länder müssen sich dringend um eine Intensivierung der Pflegeassistentenausbildung bemühen.

Neben Ausbildungskapazitäten mangelt es auch an qualifizierten Lehrkräften und ausgebildeten Praxisanleitern. Dem könnte mit einer Reduzierung der Anforderungen an das Lehrpersonal entgegengewirkt werden. So müsste generell der Bachelorabschluss genügen.

Die Pflegeausbildung, ob Fach- oder Assistenzkraftausbildung, darf nicht von den Pflegebedürftigen finanziert werden. Das Versprechen des aktuellen Koalitionsvertrages - die Herausnahme der Ausbildungskostenumlage aus den Eigenanteilen- ist zwingend umzusetzen.

Zu den einzelnen Regelungen des vorgelegten Referentenentwurfes nimmt der BKS B im Folgenden Stellung:

Artikel 1 Gesetz über die bundeseinheitliche Pflegeassistentenausbildung

Zu Teil 2, Abschnitt 1, § 4 Ausbildungsziel:

In § 4 werden die Kompetenzen zur selbständigen Durchführung von Pflegemaßnahmen in nicht komplexen Pflegesituationen sowie Mitwirkung an Pflegemaßnahmen in komplexen Pflegesituationen für Menschen aller Altersgruppen beschrieben.

Die Einführung einer Pflegehilfeausbildung mitsamt Einschränkungen im Kompetenzprofil werden seitens des BKS B strikt abgelehnt.

Aus Sicht des BKS B ist in **§ 4 Abs. 1 klarzustellen**, dass die Regelungen zum Ausbildungsziel und zu den Ausbildungsinhalten keine Vorbehaltsaufgaben nach sich ziehen. Die Vorschrift ist berufsbildprägend und daher sinnvoll, darf aber keine Bindungswirkung für die Tätigkeiten in den Pflegeeinrichtungen entfalten.

§ 4 Absatz 3 legt die Aufgaben der Pflegeassistentenkräfte fest, sodass diese zu einer eigenständigen Durchführung von Aufgaben mit geringem Komplexitätsgrad in stabilen Situationen befähigt werden. Dies ist vor der Notwendigkeit, dass knappe Fachkraftressourcen zunehmend gezielter für Steuerungsaufgaben und komplexe Aufgaben eingesetzt werden müssen, von großer Bedeutung. Vor dem Hintergrund, dass in der Langzeitpflege die einfachen behandlungspflegerischen Maßnahmen seit vielen Jahrzehnten von angelernten Hilfskräften ohne pflegerische Ausbildung nach entsprechender Einweisung durch Fachkräfte und Ärzte durchgeführt werden, sind in **§ 4 Absatz 3 folgende Ergänzungen geboten:**

BKS B – Bundesverband der kommunalen Senioren- und Behinderteneinrichtungen e.V.

Der BKS B vertritt die Interessen kommunaler Senioren- und Behinderteneinrichtungen. Zweck der Vereinigung ist die Förderung der Senioren-, Pflege- und Behinderteneinrichtungen in kommunaler Trägerschaft. Aktuell gehören dem Bundesverband 84 Träger mit fast 400 Pflegeeinrichtungen und zahlreichen weiteren Angeboten der Altenhilfe in 11 Bundesländern an. Der BKS B repräsentiert damit bundesweit mehr als 32.000 SGB XI-Plätze.



§ 4 Absatz 3 Nr. 1 k) ist dahingehend anzupassen, dass nicht bis zum Eintreffen des Arztes oder Ärztin die Einleitung lebenserhaltender Sofortmaßnahmen dem Aufgabenbereich der Assistenzkraft zugeordnet wird, sondern bis zum „Eintreffen von Fachpersonen“.

§ 4 Absatz 3 Nr. 1 ist zudem, um eine weitere Ziffer zu ergänzen:

§ 4 Absatz 3 Nr. 1 I) *Verrichtung von ausgewählten ärztlich veranlassten diagnostischen und therapeutischen Maßnahmen.*

Die in § 4 Absatz 3 präzisierten Ausbildungsinhalte vermitteln insbesondere Qualifikationen, die in der allgemeinen Akutpflege erforderlich sind. Daher ist **§ 4 Absatz 3, um eine Nummer 4 zu ergänzen**, die regelt, dass den Auszubildenden die Kompetenzen für die bereichsspezifischen Bedarfe der allgemeinen Langzeitpflege in stationären Einrichtungen und der akuten Langzeitpflege vermittelt. Ansonsten besteht die Gefahr, dass die bundeseinheitlich ausgebildeten Pflegeassistentenkräfte ihre erlernten Fähigkeiten in der Praxis der stationären und ambulanten Langzeitpflege praktisch nicht einsetzen können.

Zu Teil 2, Abschnitt 1, § 5 Dauer und Struktur der Ausbildung:

§ 5 Absatz 1 Dauer der Ausbildung:

Der BKS B plädiert für die Einführung einer generalistischen **zwölfmonatigen Pflegeassistentenausbildung**. Eine zwölfmonatige Vollzeitausbildung bietet einen niedrighschwelligen Zugang und steigert die Attraktivität der Ausbildung.

Angeichts der demographischen Entwicklung müssen die vorhandenen Ausbildungsressourcen optimal genutzt werden. Es besteht bereits jetzt ein Mangel an Lehrkräften und ausgebildeten Praxisanleitern. Bei einer zwölfmonatigen Ausbildung kann eine Lehrkraft in drei Jahren drei Personen ausbilden, bei einer achtzehnmonatigen Ausbildung nur zwei Personen (Faktor 1,5). Das gleiche gilt auch für die praktische Ausbildung. Die Anzahl der praxisanleitenden Personen ist trotz laufender Qualifizierungen und Bemühungen der Träger der praktischen Ausbildung begrenzt.

BKS B – Bundesverband der kommunalen Senioren- und Behinderteneinrichtungen e.V.

Der BKS B vertritt die Interessen kommunaler Senioren- und Behinderteneinrichtungen. Zweck der Vereinigung ist die Förderung der Senioren-, Pflege- und Behinderteneinrichtungen in kommunaler Trägerschaft. Aktuell gehören dem Bundesverband 84 Träger mit fast 400 Pflegeeinrichtungen und zahlreichen weiteren Angeboten der Altenhilfe in 11 Bundesländern an. Der BKS B repräsentiert damit bundesweit mehr als 32.000 SGB XI-Plätze.



§ 5 Absätze 2 und 3 Struktur der Ausbildung:

Die komplexe Ausbildungsstruktur der Fachkraftausbildung nach Pflegeberufegesetz sollte nicht übernommen werden. Insbesondere sollte an der Vorgabe von drei Pflichteinsätzen entsprechend der Fachkraftausbildung nicht festgehalten werden.

Da die Ausbildungskapazitäten bei Trägern und Fachschulen stark begrenzt sind, fordert der BKSb daher in **§ 5 Absatz 3** die **Reduzierung der Anzahl** der Pflichteinsätze auf maximal **zwei vom Auszubildenden wählbare Pflichteinsätze**.

Die Beschränkung auf zwei Pflichteinsätze stellt kein Hemmnis für die Anschlussfähigkeit einer Fachkraftausbildung dar.

Die Vorgabe einer Praxisanleitung in Höhe von mindestens 10 % pro Einsatz ist nachvollziehbar. Angesichts der Kürze der Ausbildung ist neben einem hohen Anteil von praktischem Unterricht auch die konkrete Anleitung durch die Praxisanleitung von hoher Bedeutung.

Der BKSb hält eine jährliche berufspädagogische Fortbildung von 16 Stunden als zwingende Voraussetzung für die Ausbildungsfähigkeit für ausreichend.

Weitere Vorgaben für eine berufspädagogische Qualifikation sind nicht festzulegen.

Zu Teil 2, Abschnitt 1, § 6 Durchführung der praktischen Ausbildung

§ 6 Absatz 1 sieht vor, dass Pflichteinsätze im Rahmen der praktischen Ausbildung in der allgemeinen Akutpflege in stationären Einrichtungen, der allgemeinen Langzeitpflege in stationären Einrichtungen und der allgemeinen ambulanten Akut- und Langzeitpflege geleistet werden. Wie oben zu § 5 dargelegt, votiert der BKSb für **zwei Pflichteinsätze** und fordert, dass die praktische Ausbildung im Umfang von 850 Stunden in zwei von drei Bereichen (ambulant, stationäre Langzeitpflege, Akutpflege), davon 650 Stunden beim Träger der praktischen Ausbildung, 200 Stunden im jeweils anderen Bereich absolviert werden.

Zu Teil 2, Abschnitt 2, § 8 Mindestanforderungen an Pflegeschulen

§ 8 Absatz 1 Nr. 2 sieht analog zu § 9 Abs. 2 PflBG bei der Fachkraftausbildung das Erfordernis eines insbesondere pflegepädagogischen Hochschulabschlusses auf Masterniveau vor.

Dies ist fachlich zwar wünschenswert, aber nicht zwingend erforderlich und kann im Gegenteil als Hemmnis für den Aufbau der dringend benötigten zusätzlichen Ausbildungskapazitäten werden. Der BKSb fordert eindringlich die **Reduzierung der Anforderungen an das Lehrpersonal**. Ein Bachelorabschluss muss generell genügen.

BKSb – Bundesverband der kommunalen Senioren- und Behinderteneinrichtungen e.V.

Der BKSb vertritt die Interessen kommunaler Senioren- und Behinderteneinrichtungen. Zweck der Vereinigung ist die Förderung der Senioren-, Pflege- und Behinderteneinrichtungen in kommunaler Trägerschaft. Aktuell gehören dem Bundesverband 84 Träger mit fast 400 Pflegeeinrichtungen und zahlreichen weiteren Angeboten der Altenhilfe in 11 Bundesländern an. Der BKSb repräsentiert damit bundesweit mehr als 32.000 SGB XI-Plätze.



Zu Teil 2, Abschnitt 1, § 10 Voraussetzungen für den Zugang zur Ausbildung

§ 10 Absatz 1 regelt, dass ein Hauptschulabschluss oder ein anderer gleichwertiger Schulabschluss als Zugangsvoraussetzung für die Ausbildung gelten soll.
Der hier geregelte niedrigschwellige Zugang zur Ausbildung wird insbesondere die Akquise von Bewerbern verbessern.

Zu Teil 2, Abschnitt 1, § 11 Anrechnung gleichwertiger Ausbildungen und Berufserfahrung

Die Verkürzungsmöglichkeiten der Ausbildungsdauer bis zu einem Drittel in § 11 Nr.1 bis Nr. 3 **begrüßt der BKSB sehr.**

Der Zeitraum für Teilzeitkräfte (mindestens 50 %) sollte jedoch auf 36 Monate verkürzt werden, da die nötigen Kenntnisse auch in Teilzeit erworben werden können; auf die Zeitdauer allein kommt es nicht an.

Darüber hinaus fordert der BKSB jedoch **einen Anspruch auf das Ablegen des Assistenzexamens** während der Fachkraftausbildung. Die in § 11 Abs. 1 Nr. 1 vorgesehene Regelung, wonach dann, wenn die Fachkraftausbildung nach dem zweiten Ausbildungsjahr abgebrochen wird, die Pflegeassistentenausbildung auf den Vorbereitungskurs zur Abschlussprüfung von 320 Stunden verkürzt werden kann, ist völlig unzureichend.

Es bedarf **zwingend einer Regelung** für Pflegefachkräfte mit erfolgreicher Zwischenprüfung, die aber die Abschlussprüfung nicht bestehen. Hier sollte die dreijährige Pflegefachkraftausbildung ohne weitere Voraussetzungen als Pflegeassistentenausbildung anerkannt werden.

Auch muss die Möglichkeit einer Externenprüfung geschaffen werden, die den Aufbau von maßgeschneiderten betrieblichen Qualifizierungsprogrammen, wie sie heute zur Milderung des Fachkräftemangels in nahezu allen Ausbildungsberufen Standard sind, ermöglicht.

Zu Teil 2, Abschnitt 2, § 18 Probezeit

§ 18 Satz 1 legt eine regelhafte Probezeit von drei Monaten fest.

Vor dem Hintergrund, dass in tarifvertraglichen Regelungen oftmals sechs Monate Probezeit festgelegt werden, sollte die regelhafte Probezeit in § 18 Satz 1 **mindestens vier Monate** betragen.

BKSB – Bundesverband der kommunalen Senioren- und Behinderteneinrichtungen e.V.

*Der BKSB vertritt die Interessen kommunaler Senioren- und Behinderteneinrichtungen. Zweck der Vereinigung ist die Förderung der Senioren-, Pflege- und Behinderteneinrichtungen in kommunaler Trägerschaft. Aktuell gehören dem Bundesverband **84** Träger mit fast **400** Pflegeeinrichtungen und zahlreichen weiteren Angeboten der Altenhilfe in **11** Bundesländern an. Der BKSB repräsentiert damit bundesweit mehr als **32.000** SGB XI-Plätze.*



Zu Teil 2, Abschnitt 3, § 24 Finanzierung

Die Kostenregelung in § 24 durch den Ausgleichsfonds entsprechend § 26 Abs. 2 bis 7, § 27 Abs. 1 und §§ 28 bis 36 des Pflegeberufgesetzes **lehnt der BKSB strikt ab.**

Die geplante Angliederung in das bestehende Finanzierungssystem der beruflichen Pflegeausbildung und der angemessenen Vergütung der Auszubildenden in der Pflege über den Ausgleichsfonds der Länder führt zu einer weiteren Mehrbelastung der Heimbewohner.

Die Pflegeausbildung darf nicht von den Pflegebedürftigen finanziert werden, denn der Eigenanteil der Bewohnerinnen und Bewohner ist bereits jetzt unangemessen hoch und steigt immer weiter. Die Ausbildungskostenumlage ist daher, wie im Koalitionsvertrag vereinbart, dringend aus den Eigenanteilen herauszunehmen. Die Pflegeausbildung muss von der Pflegeversicherung als solcher und/oder durch einen Bundeszuschuss finanziert werden.

Zu Teil 3, Abschnitt 1, § 26 Eignungsprüfung oder Anpassungslehrgang und § 27 Kenntnisprüfung oder Anpassungslehrgang

Die in § 26 und § 27 vorgeschlagenen Erleichterungen Eignungs-/Kenntnisprüfung oder Anpassungslehrgang werden aus Sicht des BKSB nicht maßgeblich zur Entbürokratisierung und Beschleunigung der Anwerbung ausländischer Pflegekräfte beitragen.

Der **BKSB fordert**, dass ausländische Pflegefachkräfte mit mindestens dreijähriger Ausbildung im Heimatland **bereits vor ihrer Anerkennung als Fachkräfte als Pflegeassistentenkräfte anzuerkennen sind.**

Des Weiteren sollte dringend die Integration ausländischer Pflegekräfte auskömmlich finanziert werden. Nur dann kann eine Verbesserung der Personalsituationen in den Pflegeeinrichtungen erfolgreich gelingen.

Zu Teil 6, § 49 Nichtanwendung des Berufsbildungsgesetzes

§ 49 soll klarstellen, dass das Berufsbildungsgesetz keine Anwendung finden soll.

Um die Attraktivität der Pflegeassistentenausbildung zu steigern, sollte jedoch die Inanspruchnahme von bundeseinheitlichen Unterstützungsangeboten wie Bafög oder Förderungen (zu 100%) durch die Agentur für Arbeit zugelassen werden. Dies würde insbesondere Quereinsteigern einen erleichterten Einstieg in die Pflegeassistentenausbildung ermöglichen.

Der BKSB fordert daher eine **Anerkennung als Ausbildungsberuf** nach § 5 des Berufsbildungsgesetzes.

BKSB – Bundesverband der kommunalen Senioren- und Behinderteneinrichtungen e.V.

Der BKSB vertritt die Interessen kommunaler Senioren- und Behinderteneinrichtungen. Zweck der Vereinigung ist die Förderung der Senioren-, Pflege- und Behinderteneinrichtungen in kommunaler Trägerschaft. Aktuell gehören dem Bundesverband 84 Träger mit fast 400 Pflegeeinrichtungen und zahlreichen weiteren Angeboten der Altenhilfe in 11 Bundesländern an. Der BKSB repräsentiert damit bundesweit mehr als 32.000 SGB XI-Plätze.



Artikel 10: Inkrafttreten

Artikel 10 Absatz 1 regelt, dass die neue Ausbildung zum 1. Januar 2027 starten soll. Aufgrund der unterschiedlichen Pflegeassistentenausbildungen auf Landesebene sowie der gesetzlichen Vorgaben in § 113 c SGB XI bedarf es eines **schnellstmöglichen Inkrafttretens** der bundeseinheitlichen Pflegeassistentenausbildung und nicht erst in entscheidenden Teilen zum 01. Januar 2027.

BKSB – Bundesverband der kommunalen Senioren- und Behinderteneinrichtungen e.V.

Der BKSB vertritt die Interessen kommunaler Senioren- und Behinderteneinrichtungen. Zweck der Vereinigung ist die Förderung der Senioren, Pflege- und Behinderteneinrichtungen in kommunaler Trägerschaft. Aktuell gehören dem Bundesverband 84 Träger mit fast 400 Pflegeeinrichtungen und zahlreichen weiteren Angeboten der Altenhilfe in 11 Bundesländern an. Der BKSB repräsentiert damit bundesweit mehr als 32.000 SGB XI-Plätze.